



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 169-2026
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.470

Eingereicht am: 13.08.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Ja
Eingereicht von: GPK (Müller, Innerberg) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt:
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Versuchsverordnungsrecht: Die Überwachung muss gestärkt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, um die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in ihrer Rolle als das für die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts zuständige Organ des Grossen Rates zu stärken. Konkret wird der Regierungsrat beauftragt,

1. dem Grossen Rat folgende Ergänzung von Artikel 44 Absatz 1 des Organisationsgesetzes (OrG) zu unterbreiten: «Der Regierungsrat kann (*neu*) nach Zustimmung des zuständigen Organs des Grossen Rates Versuchsverordnungen erlassen, wenn (...)»,
2. dem Grossen Rat weitere gesetzliche Anpassungen vorzulegen, damit die GPK als zuständiges Organ des Grossen Rates das Versuchsverordnungsrecht auch nach Erlass einer Versuchsverordnung wirksam überwachen kann.

Begründung:

Seit 30 Jahren hat der Regierungsrat die Möglichkeit, sogenannte Versuchsverordnungen zu erlassen. Dieses Instrument bezweckt bzw. ermöglicht es gemäss Gesetzesmaterialien, «neue Formen des Verwaltungshandels zu erproben»¹. Diese «experimentelle Gesetzgebung» dient dazu, die Auswirkungen möglicher neuer Regelungen abzuschätzen und die Entscheidungsgrundlagen des Gesetzgebers im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren zu verbessern.² Die genauen Bedingungen, unter denen eine Versuchsverordnung möglich ist, werden in Artikel 44 OrG aus-

¹ Tagblatt, Januarsession 2002, Beilage 3, S. 24.

² Tagblatt, Januarsession 2002, Beilage 3, S. 24.

geführt (Abs. 1 bis 3). Das Gesetz erlaubt dabei sogar, dass Bestimmungen einer Versuchsverordnung unter Umständen von kantonalen Gesetzen abweichen können, allerdings sind Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen und kantonales Verfassungsrecht stets zu beachten (Art. 44 Abs. 3 OrG). Entsprechend darf beispielsweise auch nichts in einer Versuchsverordnung geregelt werden, was nach Artikel 69 Absatz 4 KV zwingend ins formelle Gesetz gehört.³ Das Gesetz enthält zudem gewisse Vorgaben zum Einbezug des Grossen Rates (z. B. umgehende Information und Dokumentation [vgl. Art. 44 Abs. 4 und 5 OrG]). Konkretisiert werden diese in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO), wo festgehalten ist, dass es ratsseitig der GPK obliegt, das Versuchsverordnungsrecht des Regierungsrates zu überwachen (Art. 37 Abs. 2 Bst. e GO [früher Art. 22 Abs. 2 Bst. e alt-GRG]).

Der Regierungsrat hat das Instrument erst in den letzten Jahren zu nutzen begonnen. Nach mehreren Jahren ohne eine einzige Anwendung hat der Regierungsrat seit 2017 sechs Versuchsverordnungen erlassen.⁴ Da der Regierungsrat mit dem Versuchsverordnungsrecht gewichtige Gestaltungsspielräume erhält, ist es staatspolitisch entscheidend, dass eine griffige Kontrolle durch das Parlament besteht. Die Erfahrungen mit den letzten Versuchsverordnungen haben der GPK allerdings gezeigt, dass sie die Aufgabe gegenwärtig nicht ausreichend ausüben kann: So erfolgte z. B. die umgehende «Information und Dokumentation des Grossen Rates» über den Erlass von Versuchsverordnungen nicht in allen Fällen, obwohl der Regierungsrat von Gesetzes wegen dazu verpflichtet ist (Art. 44 Abs. 4 OrG). Vor allem aber stellte die GPK in zwei Fällen (ERP Daten VV und NewAB VV) fest, dass die Vorgaben für den Erlass einer Versuchsverordnung aus ihrer Sicht nicht gegeben waren:

- Im Fall der NewAB diene die Versuchsverordnung im Kern dazu, die Gebäudeversicherung zu verpflichten, der Steuerverwaltung Daten für verwaltungsinterne *Simulationen* der amtlichen Bewertung zur Verfügung zu liefern. Es handelte sich aber nicht um einen *realen Praxistest* via Versuchsverordnung. Voraussetzung für die Zulässigkeit von Versuchsverordnungen ist aber wie erwähnt zu ermöglichen, neue oder abweichende Bestimmungen in der Praxis auszutesten. Bei NewAB hatte die GPK ihre Vorbehalte überdies frühzeitig geäussert, noch bevor der Regierungsrat die Versuchsverordnung erliess. Nur neun Monate nach Inkrafttreten hat der Regierungsrat Anfang 2026 von einem Evaluationsbericht Kenntnis genommen und entschieden, wie es weitergehen soll. Die NewAB VV bleibt bis maximal 31. Dezember 2029 in Kraft.
- Die ERP Daten VV diene dem Regierungsrat primär dazu, im neuen SAP-System zeitlich begrenzt Daten aus kantonalen Umsystemen zu bearbeiten und zu bereinigen. Dieser Datentransfer erfolgte nach Ansicht der GPK eindeutig nicht versuchshalber. Vielmehr diene diese Versuchsverordnung dazu, eine kurzfristig festgestellte gesetzliche Lücke zu überbrücken. Die Gültigkeitsdauer der ERP Daten VV ist am 31. Juli 2023 abgelaufen.

Wenn eine effektive Überwachung des Versuchsverordnungsrechts erfolgen soll, benötigt die GPK griffigere Instrumente. Darum schlägt die GPK neu eine vorgängige, ratsseitige Zustimmung vor. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil Versuchsverordnungen unter Umständen von Gesetzesbestimmungen abweichen und diesen vorgehen können, was rechtsstaatlich und demokratiepolitisch einschneidend und nur mit grösster Zurückhaltung hinzunehmen ist. Eine blossе Konsultation würde im Übrigen nicht ausreichen, wie der Fall der NewAB VV gezeigt hat. Auch mit dem geforderten Veto-Recht könnte der Regierungsrat bei Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen Versuchsverordnungen innert kurzer Zeit erlassen, da nur die GPK vorgängig zu begrüssen wäre und nicht der ganze Grosse Rat. Zudem würde es sich einzig um eine formelle

³ Vgl. Tagblatt, Januarsession 2002, Beilage 3, S. 24.

⁴ VV über die Erweiterung des Wirkungskreises des RFB auf den Verwaltungskreis Biel (Beschlussjahr: 2017; Federführende Direktion: STA), VV zum elektronischen Umzug (VV eUmzug) (2018, DIJ), VV zur Datenbewirtschaftung im ERP-Projekt Etappe 1 (ERP Daten VV) (2020, FIN), VV über die provisorische Taxiführerbewilligung (Taxi VV) (2023, SID), VV über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeiten VV) (2023, WEU), VV über das neue amtliche Bewertungssystem NewAB (NewAB VV) (2025, FIN)

Prüfung handeln (Einhaltung der Vorgaben von Artikel 44 Absatz 1-3 des Organisationsgesetzes) und nicht um eine inhaltliche.

Abgesehen davon lassen sich noch weitere Aspekte präziser regeln. So verlangt das Organisationsgesetz etwa, dass der Regierungsrat jeweils eine Evaluation des Versuchs vornimmt und dieser einem Controlling unterliegt (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. c OrG). Entsprechende Berichte bilden für den Regierungsrat die Grundlage für den Entscheid, ob die Versuchsbestimmungen in ordentliches Recht überführt werden sollen oder nicht. Die GPK beschäftigt sich jeweils auch mit diesen Berichten und prüft, ob der Entscheid des Regierungsrates aufgrund der Evaluationsergebnisse stichhaltig und nachvollziehbar ist. Die Zustellung der Berichte geschah in der Vergangenheit meistens erst dann, wenn der Regierungsrat bereits entschieden hatte, ob er Versuchsbestimmungen in ordentliches Recht überführen will oder nicht. Auch hier besteht nach Auffassung der GPK darum gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Verteiler

– Grosser Rat